

## **3.16 Asyl und Flüchtlinge**

Auch in den Berichtsjahren hat sich die agah mit den Auswirkungen der rigorosen Asyl- und Flüchtlingspolitik und -praxis auseinander gesetzt.

### **3.16.1 Allgemein**

Die örtlichen Ausländerbeiräte sowie Vorstand und Mitarbeiter/innen der agah wurden im Berichtszeitraum mit tragischen Schicksalen von Flüchtlingen und Asylsuchenden konfrontiert. Die agah versuchte, in geeigneten Einzelfällen, eine Lösung zugunsten der Betroffenen zu ermöglichen (vgl. Kapitel 3.5).

### **3.16.2 Aufnahme**

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge gab die agah im Juni 2002 eine Stellungnahme ab.

Die agah hatte sich bereits in der davor liegenden Zeit gegen die Aufhebung der Verordnung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften gewandt. Vielmehr hatte sich die agah dafür ausgesprochen, bei der Unterbringung von Flüchtlingen Mindeststandards, die eingehalten werden müssen, beizubehalten. Der Wegfall verbindlicher Regelungen führt aus der Sicht der agah dazu, dass eine realistische Nachprüfbarkeit und Aufsichtsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist. Zwar ist der § 2a S.2 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge seit der Aufhebung der o.g. Verordnung gesetzes-systematisch nicht mehr geboten. Die Streichung des § 2a S.2 stellt jedoch einen weiteren Schritt dar, mit dem die Unterbringung zu vergleichbaren Mindestbedingungen aufgegeben wird.

Nach Auffassung der agah ist weder die Festlegung spezifischer Standards entbehrlich, noch - daraus folgend - die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

Die Erstattung fester Beträge für die Unterbringung darf nicht zu einer schleichenden Verschlechterung sozialer und humaner Standards führen. Das System der Erstattung fester Pauschalen bringt es mit sich, dass ggf. an den Unterbringungsmöglichkeiten „gespart“ werden muss. Die Festlegung der Pauschalbeträge erfolgt unter Ausschöpfung der (theoretischen) Sparpotenziale. Zwar wird in der Begründung zur Neufassung des § 4 Abs.1 u.a. ausgeführt, dass die Gebietskörperschaften bei der Wahl der jeweiligen Unterbringungsform auch unter Kostengesichtspunkten abzuwägen hätten. Allerdings bleibt unberücksichtigt, dass nicht allorts Einsparmöglichkeiten durch den Wechsel der Unterbringungsform bzw. Einsparungen bei der Unterbringung bei gleich bleibendem Standard vorhanden sein dürften. Daher ist unserer Auffassung nach im Ergebnis zu befürchten, dass die Pauschalerstattung, verbunden mit einer Aufgabe verbindlicher Regelungen (s.o.), zu einer qualitativen Verschlechterung bei der Unterbringungssituation führen wird.

Die agah hatte ferner in der Vergangenheit die Regelung des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (Bezug abgesenkter Leistungen) kritisiert und sich gegen Pläne ausgesprochen, diese Bestimmung zeitlich auszudehnen. Eine Kostenerstattung, deren Berechnung sowohl die Personengruppe derjenigen Leistungsempfänger, die Hilfeleistungen nach dem BSHG oder analog BSHG erhalten, mit denjenigen, denen Leistungen aufgrund des AsylBewLG zustehen, gemeinsam erfasst, ist aus unserer Sicht daher abzulehnen. Berechnungsgrundlage sollten insgesamt ungekürzte Leistungen nach dem BSHG sein.

Wenn dem System der pauschalierten Erstattungsbeträge dennoch der Vorzug gegeben wird, ist nach Auffassung der agah eine finanzielle Gleichbehandlung aller Landkreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Dies entspräche dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG. Zunächst sollte ein fester Grundbetrag, den alle Landkreise und kreisfreien Städte erhalten, gezahlt werden. Sofern aufgrund regionaler Unterschiede bei den Mieten dieser Betrag nicht ausreichen sollte, könnte bei einem entsprechenden Nachweis ein Zuschlag gezahlt werden. Dies sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn von der jeweiligen Gebietskörperschaft belegt werden kann, dass eine kostengünstigere Lösung nicht möglich war. Dadurch würde der Sparwillen ebenfalls gefördert und eine größtmögliche Gerechtigkeit geschaffen.

### 3.16.3 Sonstiges

Rechtliche Probleme in Bezug auf Asylsuchende und Bürgerkriegsflüchtlinge beschäftigten die agah auch im Übrigen. Mit einer Vielzahl von Einzelschicksalen wandten sich Betroffene an den agah-Vorstand und die Geschäftsstelle (vgl. Kapitel 3.5).

Die Aufenthaltsbeschränkung von Asylbewerbern und die Erfordernis, eine vorherige Erlaubnis einzuholen, um sich in einem Nachbarbezirk aufzuhalten, war Gegenstand einer an die agah gerichteten Anfrage. Hintergrund war, dass die Mitglieder eines afrikanischen Kulturvereins, dessen Treffen in Frankfurt stattfanden, als Asylsuchende die dafür notwendige Erlaubnis nicht erhalten hatten. Die agah war bereit, die Angelegenheit voranzubringen und wandte sich schriftlich an die Ausländerbehörden der jeweiligen Landkreise.

Aus vergleichbaren Situationen war jedoch bekannt, dass auf die Auskünfte ggf. mit der Dokumentation der Einzelfälle reagiert werden muss. Deshalb bat die agah den anfragenden Verein zweimal schriftlich, Details mitzuteilen. Nachdem leider nicht geantwortet wurde, konnte diese Angelegenheit nicht geklärt werden.

Vertreter/innen der agah setzten sich u.a. bei den folgenden Terminen mit dem Thema „Flüchtlinge“ auseinander:

- 23.02.2002 Plenum des Hessischen Flüchtlingsrates, Bad Hersfeld
- 26.02.2002 Sitzung der PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden
- 18.06.2002 Sitzung des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung mit Ministerpräsident Koch auf dem Hessentag, Idstein. Schwerpunkt: „Flüchtlinge“
- 01.08.2002 Sitzung der PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden
- 16.09.2002 Sitzung der PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden
- 30.10.2003 Sitzung der PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden

## Flüchtlinge sollen bleiben dürfen

Kirchen und Verbände formulieren Erwartungen

**Limburg/Kassel.** (dpa) Ein Bleiberecht für etwa 13 000 in Hessen nur geduldete Flüchtlinge haben Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Gewerkschaften gestern in einer gemeinsamen Erklärung verlangt. Das Land Hessen solle nach dem Vorbild anderer Bundesländer eine Härtefallkommission schaffen, die in Zweifelsfällen vermitteln könne, teilte das Diakonische Werk in Kassel mit. Sprach- und Orientierungskurse sollten auch für Flüchtlinge angeboten werden, die möglicherweise nicht dauerhaft in Deutschland bleiben.

Dieser Forderung haben sich auch hessische Flüchtlingsorganisationen und Wohlfahrtsverbände angeschlossen, die einen deutlichen Kurswechsel in der Zuwanderungspolitik von der künftigen Landesregierung erwarten. Zentrale Forderungen seien ein umfassendes Bleiberecht für Migranten, die Einrichtung einer Härtefallkommission und Integrationsangebote auch für Flüchtlinge und Asylsuchende, sagte der Direktor des Caritasverbandes für die Diözese Limburg, Hejo Manderscheid, in Limburg. Dort stellten Vertreter von zwölf Verbänden ihre „migrationspolitischen Eckpunkte“ vor.

Zu den Unterzeichnern zählen unter anderem das Diakonische Werk Hessen und Nassau, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Hessische Flüchtlingsrat, der Landesausländerbeirat und der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen. In ihrer Erklärung fordern sie, Hessen solle sich im Bundesrat für ein Bleiberecht für Migranten einsetzen, die schon seit

Jahren in Deutschland leben. Allein in Hessen hätten etwa 13 000 Menschen den unsicheren Status als „Geduldete“ – „ohne Rückkehrmöglichkeiten, aber auch ohne Aufenthaltsperspektive“.

Härtefallkommissionen könnten für mehr Transparenz und „Einzelfallgerechtigkeit“ sorgen, erklärte Manderscheid. Die Kommission solle sich daher mehrheitlich aus Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen (NGO) zusammensetzen. Zudem müssten weitere Zuwanderungsgruppen in das hessische Integrationskonzept aufgenommen werden: „Sprachkurse oder Ausbildungsmöglichkeiten sollen so früh wie möglich allen offen stehen, die sich auf Zeit oder auf Dauer in Hessen aufhalten.“ Bisher richteten sich die Angebote nur an so genannte „bleibeberechtigte Zuwanderer“, nicht aber an Flüchtlinge und Asylsuchende.

Unterdessen ist eine aus Rumänien stammende Familie in Meimbressen (Kreis Kassel) aus Angst vor der Abschiebung ins Kirchenasyl geflohen. Die seit 12 Jahren in Deutschland lebende Familie habe bereits am 2. Januar abgeschoben werden sollen. „Die Leute sind ein Musterbeispiel für gelungene Integration“, sagte ihr Anwalt. Beide Eltern hätten bis zu einem Arbeitsverbot eine Anstellung gehabt, der Vater sei in Vereinen und als Schiedsrichter aktiv, während die Tochter in der Schule gut mitkomme. Die als Asylbewerber abgelehnten Rumänen hätten ebenso wie andere Landleute eine Abschiebung jahrelang verhindert, indem sie ihre Staatsangehörigkeit aufgaben.

Wiesbadener Kurier 18.01.2003